



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 26.04.2012 (BGBl I S.679) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5668

Gerät: Folien zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen

Typ: OWV TRANSPORT NO LAMINATION

Inhaber der ABG und Hersteller: OneWayPro Société Privée à Responsabilité Limitée
BE-5500 Dinant

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: D 5668

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes zulässig. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8., aufgeführt sind.

Die Folien, Typ OWV TRANSPORT NO LAMINATION, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Außenseite von Fahrzeugscheiben aus Einscheibensicherheitsglas, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen gefertigt werden:

Art des Werkstoffes:	Vinylfolie (PVC)
Dicke der Folie:	0,210 mm $\pm$ 20%
Anzahl der Schichten:	1
Färbung der Folie:	weiß/schwarz
Aufbau der Folie:	perforierte PVC-Folie mit einer bedruckbaren weißen Vorderseite und einer schwarzen Rückseite farbloser, ablösbarer Montagekleber auf Acrylbasis
Bemerkungen:	Durch die aufgebrachte Bedruckung darf der Grad der gerichteten Reflexion an der Scheibenaußenseite den Wert von 25 % nicht überschreiten.

Ein beidseitiges Bekleben der Scheibe ist nicht zulässig.

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenhalterung bzw. Scheibenverklebung aufgebracht werden. Ein Verklemmen bzw. eine Verbindung der Folien mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig. Eine derartige Anbringung ist jedoch zulässig, wenn die Folie im Bereich vor der Scheibenhalterung, Scheibeneinfassung bzw. Scheibenverklebung durchgängig eingeschnitten ist.

Die Verwendung an Notausstiegen aus Einscheibensicherheitsglas von Kraftomnibussen ist zulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich und auf die besonderen Anbaubedingungen hinzuweisen sowie darüber zu informieren, dass das beidseitige Bekleben von Scheiben mit Folien nicht zulässig ist und dass bei der Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese Fahrzeuge mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABG: D 5668

Im übrigen gelten die im beiliegenden Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Dortmund, vom 07.08.2016 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 22.09.2016

Im Auftrag

Stephan Marxsen



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
Prüfbericht Nr. 41 0007561 des Prüflaboratoriums für Sicherheitsglas im
Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
vom 07.08.2016
und Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8